



SWISSBLOCK® – MIETPREISTABELLE

STANARDBLÖCKE – andere Blöcke auf Anfrage			
Mietdauer ¹	1K-Block ²	2K-Block ²	3K-Block ²
Grundpauschale bis 10 Tage	44.00	51.00	54.00
bis 14 Tage / 2 Wochen	51.00	60.00	63.00
bis 21 Tage / 3 Wochen	58.00	68.00	72.00
bis 28 Tage / 4 Wochen	66.00	77.00	81.00
bis 5 Wochen	70.00	82.00	87.00
bis 6 Wochen	75.00	88.00	93.00
bis 7 Wochen	79.00	93.00	98.00
bis 8 Wochen / 2 Monate	84.00	98.00	104.00
bis 9 Wochen	88.00	104.00	110.00
bis 10 Wochen	93.00	109.00	115.00
bis 11 Wochen	97.00	114.00	121.00
bis 12 Wochen / 3 Monate	102.00	119.00	126.00
bis 13 Wochen	104.00	122.00	129.00
bis 14 Wochen	106.00	124.00	131.00
bis 15 Wochen	107.00	126.00	133.00
bis 16 Wochen / 4 Monate	109.00	128.00	135.00
bis 17 Wochen	111.00	130.00	138.00
bis 18 Wochen	113.00	132.00	140.00
bis 19 Wochen	115.00	134.00	142.00
bis 20 Wochen / 5 Monate	116.00	136.00	144.00
bis 21 Wochen	118.00	139.00	147.00
bis 22 Wochen	120.00	141.00	149.00
bis 23 Wochen	122.00	143.00	151.00
bis 24 Wochen / 6 Monate	124.00	145.00	153.00
ab 25. Woche	auf Anfrage		

Preise gültig ab 01.07.2026 in CHF (exkl. MwSt.)

¹ Abrechnung je angefangene Woche unabhängig von der exakten Anzahl Miettage.

² Preis gilt in CHF pro Block für die besagte Mietdauer.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. GELTUNGSBEREICH

Diese AGB gelten für alle Dienstleistungen im Bereich Vermietung von SwissBlock®-Systemsteinen, die durch **saw spannbetonwerk ag** gegenüber Dritten erbracht werden. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

2. VERTRAGSGRUNDLAGEN

Vertragsgrundlagen sind das schriftliche Angebot, diese AGB sowie allfällige Unterlagen, sowie eventuell Besichtigungen vor Ort, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, sobald die schriftliche oder telefonische Auftragsbestätigung oder der unterzeichnete Vertrag vorliegt.

3. LEISTUNGSUMFANG

Der Leistungsumfang umfasst sämtliche Dienstleistungen gemäss Auftragsvereinbarung. Dies beinhaltet die Ein- und Auslagerung sowie der Belad auf den LKW am Werkstandort. Nicht im Leistungsumfang enthalten, sofern nichts anderes vereinbart ist, sind der Entlad sowie bauseits zu erbringende Leistungen.

4. PREISE UND ABRECHNUNG

Die vereinbarten Preise werden gemäss Auftragsbestätigung oder Vertrag abgerechnet. Preise verstehen sich ab Werk und sind exkl. MwSt.

5. TERMINE UND FRISTEN

Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Bei höherer Gewalt oder unverschuldeten Verzögerungen verschieben sich die Fristen angemessen. Einsätze welche nicht mind. 24h vorher abgesagt oder verschoben wurden werden zu den normalen Regiesätzen verrechnet.

6. HAFTUNG

Der Auftraggeber haftet vollumfänglich für den Gebrauch der SwissBlock®-Systemsteine. Für den fachmännischen Einsatz, wie zB. die korrekte Platzierung oder Verankerung, ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für allfällige Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Handling und der Nutzung der SwissBlock®-Systemsteine. Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf typische und vorhersehbare Schäden begrenzt.

7. SORGFALTSPFLICHT

Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen am Bestimmungsort. Die Systemsteine sind in einwandfreiem Zustand und mit normalen Gebrauchsspuren zurückzugeben. Mangelhafte, beschädigte, übermässig zerkratzte oder verschmutzte Systemsteine werden verrechnet.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Zahlungen sind gemäss vertraglich vereinbarten Bedingungen fällig. Sofern nichts anderes vereinbart, ist: 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor, Arbeiten einzustellen und Mahnkosten zu erheben sowie einen Verzugszins von 5% ab dem 31. Tage zu erheben.

9. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

Alle vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen, Zeichnungen, Berechnungen und Konzepte bleiben urheberrechtlich geschützt. Der Auftraggeber erhält ein einfaches Nutzungsrecht für den vertraglich vorgesehenen Zweck.

10. VERTRAULICHKEIT

Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

11. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Gerichtsstand ist 9443 Widnau.

Stand: Juli 2026